

27.01.86

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Verlängerung des Erhebungsabstandes der Ergänzungserhebung im Gastgewerbe

A. Zielsetzung

Verschiebung der ursprünglich im Jahre 1987 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1986 vorgesehenen Ergänzungserhebungen im Gastgewerbe auf das Jahr 1988 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1987.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates nach § 10 Nr. 2 Handelstatistikgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine Kosten.

27.01.86

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Verlängerung des Erhebungsabstandes der
Ergänzungserhebung im Gastgewerbe

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 24. Januar 1986
14 (421) - 600 03 - Ha 35/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Verordnung zur Verlängerung des
Erhebungsabstandes der Ergänzungs-
erhebung im Gastgewerbe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung

zur Verlängerung des Erhebungsabstandes der
Ergänzungserhebung im Gastgewerbe

Vom

Aufgrund des § 10 Nr. 2 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes im Jahre 1987 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1986 vorgesehene Ergänzungserhebung im Gastgewerbe wird im Jahre 1988 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1987 durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Handelsstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 10 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz) vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in diesem Gesetz für die einzelnen Erhebungen jeweils vorgesehenen Erhebungsabstände zum Zwecke der Arbeits erleichterung zu verlängern.

Von dieser Verordnungsermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um den Erhebungsabstand der Ergänzungserhebung im Gastgewerbe um ein Jahr zu verlängern.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Durch Artikel 13 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) wurde der Erhebungsabstand der jährlichen Erhebungen im Gastgewerbe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Handelsstatistikgesetz auf zweijährlich verlängert. Diese Erhebungen werden daher seit 1984 nur noch in Jahren mit gerader Jahreszahl (1986, 1988 usw.) durchgeführt.

Die Ergänzungserhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Handelsstatistikgesetz wurden bisher - und werden derzeit für die Bereiche Groß- und Einzelhandel auch weiterhin - zusammen mit den jährlichen Erhebungen durchgeführt.

Die in der Ergänzungserhebung zu erhebende Zusammensetzung des Warensortiments ist zwar wichtiges Erhebungsmerkmal, sie allein rechtfertigt jedoch wegen des damit verbundenen erheblichen Arbeitsaufwandes keine gesonderte Befragung der betroffenen Unternehmen im Jahr 1987. Daher soll die Ergänzungserhebung 1988 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1987 zusammen mit der dann anstehenden Jahresherhebung durchgeführt werden.

Die Verlängerung des Erhebungsabstandes bewirkt eine Entlastung sowohl der auskunftspflichtigen Unternehmen als auch der Statistischen Ämter.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine Kosten.

Durch die Verschiebung der Erhebung wird ein Entlastungseffekt erzielt, der aber wegen der geringen Anzahl der von der Befragung betroffenen Unternehmen (8000) keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau erwarten läßt.

14.03.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Verlängerung des Erhebungsabstandes der Ergänzungserhebung im Gastgewerbe

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.